

07.04.98**A - Fz - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dritte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**A. Zielsetzung**

Die Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 184 S. 33), ist für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

Nachdem die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) durch die Verordnung (EG) Nr. 2543/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 347 S. 24) geändert worden ist, sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Angaben „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ und „Terrassenlagenwein“ in der Etikettierung deutscher Weine auf dem gleichen Teil des Etiketts, auf dem die vorgeschriebenen Angaben stehen, verwendet werden dürfen.

Nach Artikel 6 Abs. 2 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können die Mitgliedstaaten Neuanpflanzungsgenehmigungen für Flächen erteilen, die zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind. Von dieser Ermächtigung sollte im Interesse der Erzeugung gesunden Rebpfanzgutes Gebrauch gemacht werden.

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Soweit die Regelungen der Verordnung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchzuführenden Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand nicht auszuschließen.

Mehrkosten für erforderliche Rückstandsuntersuchungen werden vom Land Berlin auf 110.000,— DM pro Jahr beziffert. Ob und ggf. in welcher Höhe sich durch einen zusätzlichen Kontrollaufwand Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte der übrigen Länder ergeben, wird vom jeweiligen Kontrollaufwand abhängen. Diesbezügliche Kosten sind nicht darstellbar.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen zum einen die Möglichkeiten hinsichtlich der Bezeichnung von Erzeugnissen erweitern und zum anderen die für Erzeugnisse festgesetzten Höchstgehalte an Stoffen aus den für Weintrauben festgelegten Gehalten abgeleitet werden.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

07.04.98

A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dritte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 09 - We 88/98

Bonn, den 6. April 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Weinverordnung^{*)}
Vom**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3, des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, des § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) sowie
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 1998 (BGBl. I S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der § 13 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 13a Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisiertem Wein; Gehalt an Stoffen“.

- b) Nach der § 20 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 20a Qualitätswein garantierten Ursprungs; Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs“.

- c) Nach der § 34 betreffenden Zeile werden folgende Zeilen eingefügt:

„§ 34a Crémant

^{*)} Diese Verordnung dient u.a. der Umsetzung folgender Richtlinie für Erzeugnisse des Weinsektors: Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 184 S. 33). Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

§ 34b Steillage; Terrassenlage“.

d) Nach der § 46 betreffenden Zeile wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 46a Zusatzstoffangaben“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Bodenbeschaffenheit es erfordert, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die für den Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind, auch wenn diese Flächen nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen stehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2

1. ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht anzuwenden,
2. können mit der Genehmigung abweichend von § 4 die Voraussetzungen für die Eignung der für die Neuanpflanzung vorgesehenen Grundstücke festgelegt werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Gehalt an Stoffen

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes)

(1) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen Erzeugnisse, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, keinen Gehalt an in

1. Anlage 6 oder
2. Anlage 7

aufgeführten Stoffen aufweisen, der die dort jeweils angegebenen Höchstmengen überschreitet.

(2) Soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit der Anlage 7 etwas anderes bestimmt ist, gilt für

1. Erzeugnisse, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, vorbehaltlich der Nummer 2 als Gehalt an einem in Anlage 7a genannten Stoff, dessen Höchstmenge nicht überschritten werden darf, der in Anwendung des § 13 Abs. 5 des Weingesetzes für Weintrauben festgesetzte Gehalt
 - a) zuzüglich der durch die Herstellung eingetretenen Erhöhung oder
 - b) abzüglich der durch die Herstellung eingetretenen Verringerung,
 2. Erzeugnisse, soweit sie aus mehreren, aus Weintrauben hergestellten Zutaten bestehen, wenn diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, als Gehalt an einem in Anlage 7a genannten Stoff, dessen Höchstmenge nicht überschritten werden darf, der Gehalt, der sich aus der Summe der für die einzelnen Zutaten geltenden Gehalte für den Stoff entsprechend dem Anteil der Zutaten an dem jeweiligen Erzeugnis ergibt.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Erzeugnisse, wenn sie als Zutat für ein anderes Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist, in den Verkehr gebracht werden.“
4. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „und konzentrierter Traubenmost“ durch die Worte „konzentrierter Traubenmost und in § 47 genannte Getränke, die den dort für die Herstellung und das Inverkehrbringen festgelegten Anforderungen entsprechen,“ ersetzt.
 5. In § 22 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 10“ ersetzt.
 6. In § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Anlage 6 Abschnitt 1“ durch die Angabe „Anlage 9 Abschnitt I“ ersetzt.
 7. Nach § 34a wird folgender neuer § 34b eingefügt:

„§ 34b

Steillage; Terrassenlage

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Angabe „Steillage“ oder „Steillagenwein“ in Anwendung von Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 nur verwendet werden, wenn er ausschließlich aus Weintrauben hergestellt worden ist, die von einer Rebfläche stammen, die

1. in einem Gelände belegen ist, dessen Neigung mindestens 30 vom Hundert beträgt, oder,
2. sofern die Neigung des Geländes, in der die Rebfläche belegen ist, weniger als 30 vom Hundert beträgt, eine eigene Geländeneigung von mindestens 30 vom Hundert aufweist.

(2) Bei inländischem Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Angabe „Terrassenlage“ oder „Terrassenlagenwein“ in Anwendung von Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 nur verwendet werden, wenn er ausschließlich aus Weintrauben hergestellt worden ist, die von einer

1. durch Stützmauern oder Böschungen unterbrochenen oder
2. durch Stützmauern oder Böschungen nicht unterbrochenen, in einem als Terrassenlage bewirtschafteten Gebiet belegenden

Rebfläche stammen, die

3. in einem Gelände belegen ist, dessen Neigung mindestens 30 vom Hundert beträgt, oder,
4. sofern die Neigung des Geländes, in der die Rebfläche belegen ist, weniger als 30 vom Hundert beträgt, eine eigene Geländeneigung von mindestens 30 vom Hundert aufweist.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden.“

8. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. entgegen § 34b eine Angabe oder eine Bezeichnung verwendet,“.

b) Die bisherigen Nummern 10 bis 26 werden die neuen Nummern 11 bis 27.

9. In Anlage 2 werden die Nummern 2 bis 4 gestrichen.

10. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Anlage 6 (zu § 13 Abs. 1)“ wird durch die Angabe „Anlage 6 (zu § 13 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.
2. In den Nummern 1 bis 3 werden jeweils die Worte „wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen“ durch die Worte „wenn sie in den Verkehr gebracht werden“ ersetzt.

11. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Anlage 7 (zu § 13 Abs. 2)“ wird durch die Angabe „Anlage 7 (zu § 13 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.

2. Die Worte „dürfen keinen Gehalt an Stoffen aufweisen, der folgende Werte übersteigt“ werden durch die Worte „dürfen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, keinen Gehalt an Stoffen aufweisen, der, mit Ausnahme des in Buchstabe h genannten Gehalts bei den in Nummer 2 und 3 aufgeführten Erzeugnissen, folgende Werte übersteigt“ ersetzt.
12. Nach der Anlage 7 wird folgende neue Anlage 7a eingefügt:

„Anlage 7a
(zu § 13 Abs. 2)

Stoffe

1. 2,4,5-T einschließlich Salze und Ester
2. Acephat
3. Aldicarb, Aldicarb-sulfoxid, Aldoxycarb (insgesamt berechnet als Aldicarb)
4. Amitrol
5. Atrazin
6. Azinphos-ethyl
7. Azinphos-methyl
8. Barban, Chlorbufam (insgesamt einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 3-Chloranilin-Gruppe enthalten, berechnet als 3-Chloranilin)
9. Benalaxyl
10. Benfuracarb
11. Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl (insgesamt berechnet als Carbendazim)
12. Binapacryl
13. Bromophos-ethyl
14. Brompropylat
15. Camphechlor (Toxaphen)
16. Captafol
17. Captan, Folpet (insgesamt)
18. Carbaryl
19. Carbofuran, 3-Hydroxycarbofuran (insgesamt berechnet als Carbofuran)
20. Carbosulfan
21. Chinomethionat
22. Chlorbensid
23. Chlorbenzilat
24. Chlorfenvinphos (Summe der E- und Z-Isomere)
25. Chlormequat (berechnet als Chlormequat-Kation)
26. Chloroxuron
27. Chlorpropham
28. Chlorpyrifos
29. Chlorpyrifos-methyl
30. Chlorthalonil
31. Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)
32. Cypermethrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)
33. Daminozid, 1,1-Dimethylhydrazin (insgesamt berechnet als Daminozid)
34. DDT (Summe aus p,p'-DDT, o,p'-DDT, p,p'-DDE und p,p'-TDE (DDD), berechnet als DDT)
35. Deiquat einschließlich Salze (insgesamt berechnet als Deiquat)
36. Deltamethrin
37. Demeton-S-methyl, Oxydemeton-methyl, Demeton-S-methyl-sulfon (insgesamt berechnet als Demeton-S-methyl)

38. Diallat, Triallat (insgesamt berechnet als Triallat)
39. Diazinon
40. Dibromethan
41. Dichlofluanid
42. Dichlorprop, Dichlorprop-P einschließlich Salze und Ester (insgesamt berechnet als Dichlorprop)
44. Dichlorvos
44. Dicofol (insgesamt)
45. Dimethoat
46. Dinoseb, Dinosebsalze (insgesamt berechnet als Dinoseb)
47. Dioxathion
48. Disulfoton, Disulfoton-sulfoxid, Disulfoton-sulfon, Disulfoton-oxon, Disulfoton-oxon-sulfoxid, Disulfoton-oxon-sulfon (insgesamt berechnet als Disulfoton)
49. Dodin
50. Endosulfan (α und β -Isomer), Endosulfansulfat (insgesamt berechnet als Endosulfan)
51. Endrin
52. Ethion
53. Fenarimol
54. Fenbutatinoxid
55. Fenchlorphos einschließlich Fenchlorphos-oxon (insgesamt berechnet als Fenchlorphos)
56. Fenitrothion
57. Fentin, Fentin-acetat, Fentin-chlorid, Fentin-hydroxid (insgesamt berechnet als Fentin)
58. Fenvalerat einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)
59. Formothion
60. Furathiocarb
61. Glyphosat
62. Heptachlor, Heptachlorepoxyd (insgesamt berechnet als Heptachlor)
63. Imazalil
64. Iprodion
65. Kupferverbindungen (insgesamt berechnet als Kupfer)
66. Lambda-Cyhalothrin
67. Lindan
68. Malathion, Malaoxon (insgesamt)
69. Maleinsäurehydrazid und seine Konjugate (berechnet als Maleinsäurehydrazid)
70. Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Zineb (insgesamt berechnet als Schwefelkohlenstoff)
71. Mecarbam
72. Metalaxyl
73. Methamidophos
74. Methidathion
75. Methomyl, Thiodicarb (insgesamt berechnet als Methomyl)
76. Methoxychlor
77. Methylbromid
78. Mevinphos
79. Omethoat
80. Paraquat einschließlich Salze
81. Parathion, Paraoxon (insgesamt)
82. Parathion-methyl, Paraoxon-methyl (insgesamt)
83. Permethrin (Summe der Isomeren)
84. Phorat, Phorat-sulfoxid, Phorat-sulfon, Phorat-oxon, Phorat-oxon-sulfoxid, Phorat-oxon-sulfon (insgesamt berechnet als Phorat)
85. Phosalon
86. Phosphamidon
87. Procymidon
88. Propiconazol
89. Propoxur
90. Propyzamid
91. Pyrethrine (Summe der Pyrethrine I und II, Cinerine I und II, Allethrin, Barthrin, Cyclothrin, Furethrin)
92. TEPP

- 93. Thiram
- 94. Triazophos
- 95. Trichorfon
- 96. Vamidothion, Vamidothion-Sulfoxid (insgesamt berechnet als Vamidothion)
- 97. Vinclozolin einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten (insgesamt berechnet als Vinclozolin)“.

Artikel 2

Die Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 31. Januar 1998 (BGBl. I S. 319) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die § 14 betreffende Zeile wie folgt gefaßt:

„§ 14 Hygienische Anforderungen“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die neuen Nummern 2 bis 4.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die § 14 betreffende Zeile wie folgt gefaßt:

„§ 14 Hygienische Anforderungen; betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

- c) In der neuen Nummer 3 wird der Buchstabe c wie folgt gefaßt:

„c) Die bisherigen Nummern 2 bis 27 werden die neuen Nummern 4 bis 29.“

3. Artikel 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a und b tritt am 1. August 1998 in Kraft.“

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Weinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

Die Richtlinie 97/41/EG des Rates vom 25. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 184 S. 33), ist für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

Nachdem die Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) durch die Verordnung (EG) Nr. 2543/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 347 S. 24) geändert worden ist, sind die Bedingungen festzulegen, unter denen die Angaben „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ und „Terrassenlagenwein“ in der Etikettierung deutscher Weine auf dem gleichen Teil des Etiketts, auf dem die vorgeschriebenen Angaben stehen, verwendet werden dürfen.

Nach Artikel 6 Abs. 2 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können die Mitgliedstaaten Neuanpflanzungsgenehmigungen für Flächen erteilen, die zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind. Von dieser Ermächtigung sollte im Interesse der Erzeugung gesunden Rebpfanzgutes Gebrauch gemacht werden.

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

Soweit die Regelungen der Verordnung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchzuführenden Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand nicht auszuschließen. Mehrkosten für erforderliche Rückstandsuntersuchungen werden vom Land Berlin auf 110.000,-- DM pro Jahr beziffert. Ob und ggf. in welcher Höhe sich durch einen zusätzlichen Kontrollaufwand Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte der übrigen Länder ergeben, wird vom jeweiligen Kontrollaufwand abhängen. Diesbezügliche Kosten sind nicht darstellbar.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Kellereien entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die geänderten Regelungen zum einen die Möglichkeiten hinsichtlich der Bezeichnung von Erzeugnissen erweitern und zum

anderen die für Erzeugnisse festgesetzten Höchstgehalte an Stoffen aus den für Weintrauben festgelegten Gehalten abgeleitet werden.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Nach Artikel 6 Abs. 2 erster Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können die Mitgliedstaaten Neuanpflanzungsgenehmigungen für Flächen erteilen, die zum Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind. Von dieser Ermächtigung sollte im Interesse der Erzeugung gesunden Rebpfanzgutes Gebrauch gemacht werden.

Zur Erzeugung gesunden Rebpfanzgutes sind an den Standort der Vermehrungsanlagen spezifische Anforderungen zu stellen, die nicht in jedem Fall mit den erforderlichen Standorteigenschaften für den Anbau von Reben zur Weinerzeugung übereinstimmen müssen. Dies gilt insbesondere für die Eignung der für den Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben vorgesehenen Grundstücke zur Erzeugung von Qualitätswein b.A.. Bei diesen Grundstücken ist insbesondere entscheidend, daß die Bodenbeschaffenheit bestimmten Anforderungen entspricht.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes

Zu Nummer 3

Nach Artikel 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 90/642/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, in der Fassung der Richtlinie 97/41/EG gilt diese Richtlinie auch für Trauben (Keltertrauben und Tafeltrauben), wenn sie getrocknet, verarbeitet oder einem zusammengesetzten Lebensmittel beigelegt wurden, soweit diese Erzeugnisse Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln enthalten können. Damit gilt diese Richtlinie neben den Weintrauben auch für die anderen Erzeugnisse des Weinsektors.

Nach Artikel 3 Abs. 2 der vorgenannten Richtlinie gilt bei getrockneten und verarbeiteten Erzeugnissen, für die in Anhang II der Richtlinie nicht ausdrücklich Gehalte festgelegt wurden, der in Anhang II festgesetzte Rückstandshöchstwert unter Berücksichtigung der auf Grund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration bzw. der auf Grund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder -verdünnung. Für bestimmte getrocknete oder verarbeitete Erzeugnisse kann danach nach dem Verfahren des Artikels 10a der Richtlinie ein Konzentrations- oder Verdünnungsfaktor für die bei bestimmten Trocknungs- oder Verarbeitungsvorgängen eintretende Konzentration und/oder Verdünnung festgelegt werden.

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie dürfen bei zusammengesetzten Erzeugnissen, die eine Mischung von Zutaten enthalten, und für die keine Rückstandshöchstwerte festgelegt wurden, die in Anhang II aufgeführten Höchstgehalte unter Berücksichtigung der jeweiligen Konzentration der Zutaten in der Mischung sowie der Bestimmungen von Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie nicht überschritten werden.

Durch die in § 13 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Regelungen sollen die vorgenannten Bestimmungen für Erzeugnisse des Weinsektors in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei wird angeknüpft an § 13 Abs. 5 des Weingesetzes, wonach für Rückstände in und auf Weintrauben § 14 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und die auf Grund des § 9 Abs. 4 und des § 14 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden sind. Ausgehend von dieser Regelung ist vorgesehen, daß für Erzeugnisse als Gehalt an einem Stoff, dessen Höchstgehalt beim Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses nicht überschritten werden darf, der Gehalt gilt, der in Anwendung des § 13 Abs. 5 des Weingesetzes für Weintrauben festgesetzt worden ist, zuzüglich der durch die Herstellung eingetretenen Erhöhung oder abzüglich der durch die Herstellung eingetretenen Verringerung.

Die Stoffe, deren Höchstgehalte zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nicht überschritten sein dürfen, sind in Anlage 7a, und zwar in Anlehnung an die in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG genannten Stoffe, aufgeführt.

Soweit Erzeugnisse aus mehreren, aus Weintrauben hergestellten Zutaten bestehen, ist der Gehalt an einem in der Anlage 7a genannten Stoff, dessen Höchstmenge nicht überschritten werden darf, gesondert zu berechnen. Für die Definition des Begriffs der Zutat ist Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 79/112/EWG maßgeblich.

Darüber hinaus sollte eine Ausnahme von der von Weintrauben abgeleiteten Berechnung von Höchstgehalten bei bestimmten, in § 13 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 7 - neu - genannten Erzeugnissen für den Gehalt an Kupfer vorgesehen werden. Auch wenn in der modernen Kellerwirtschaft kupferhaltige Arbeitsgeräte und -materialien nur noch selten verwandt

werden, weil sie mehr und mehr durch Gerätschaften aus korrosionsfreiem Edelstahl und Kunststoff ersetzt werden, ist dennoch dem Umstand Rechnung zu tragen, daß längere Kontaktzeiten dieser Erzeugnisse mit kupferhaltigen Gerätschaften, z.B. Messinghähnen, dazu führen können, daß Kupfer in die Erzeugnisse gelangt. Dadurch können die durch die alkoholische Gärung sehr deutlich verringerten Kupfergehalte wieder ansteigen. Überschreitet der so angestiegene Kupfergehalt bestimmte Werte, kann dies Kupfertrübungen zur Folge haben, was die Eigenart der Erzeugnisse berührt.

Wegen des geringen Umfangs der bei Traubenmost und teilweise gegorenem Traubenmost durchzuführenden kellertechnischen Maßnahmen und der dadurch bedingten kurzen Kontaktzeiten dieser Erzeugnisse mit möglicherweise kupferhaltigen Gerätschaften, ist eine Übertragung von Kupfer auf diese Erzeugnisse in nennenswertem Umfang nicht zu gewärtigen. Aus diesen Gründen ist bei diesen Erzeugnissen eine Abweichung von der Bestimmung des § 13 Abs. 2 - neu - nicht erforderlich.

Auch aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist eine gesonderte Festsetzung von Höchstmengen an Kupfer für Traubenmost und teilweise gegorenen Traubenmost nicht erforderlich.

Durch die Verordnung über Höchstmengen an Pflanzenschutz- und sonstigen Mitteln sowie anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen vom 24. Juni 1982 (BGBl. I S. 745) wurde eine Höchstmenge für Kupfer festgesetzt, die in oder auf Weintrauben beim gewerbmäßigen Inverkehrbringen nicht überschritten sein darf.

In der amtlichen Begründung zu dieser Verordnung wird u.a. ausgeführt: „Die vorgesehenen Höchstmengen werden dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse angepaßt und tragen insbesondere dem Schutz der Gesundheit des Verbrauchers Rechnung Die festgelegten Werte sind so bemessen, daß sie einerseits vom Erzeuger bzw. Weiterverarbeiter eingehalten werden können, andererseits aber auch den gesundheitlichen Schutz des Verbrauchers gewährleisten. Die vorgesehenen Höchstmengen sind nach den vom Bundesgesundheitsamt durchgeführten Bewertungen durchweg toxikologisch unbedenklich.“

An dieser Bewertung hat sich bis heute für die für Weintrauben festgesetzte Höchstmenge an Kupfer nichts geändert. Da die Abreicherung der Kupfergehalte bereits während der Verarbeitung der Trauben zu Most beginnt und sich während der Gärung beschleunigt fortsetzt, gilt diese Bewertung in gleicher Weise auch für Traubenmost und teilweise gegorenen Traubenmost. Deshalb ist auch bei diesen Erzeugnissen der Gehalt an Kupfer, dessen Höchstmenge nicht überschritten werden darf, aus den für Weintrauben festgesetzten Höchstmengen abzuleiten.

Durch die Neufassung des § 13 Abs. 1 soll insbesondere folgendem Umstand Rechnung getragen werden:

Nach dem bislang geltenden Recht (§ 13 Abs. 1 und 2) werden unterschiedliche Zeitpunkte festgelegt, zu denen Erzeugnisse die dort festgelegten Höchstmengen an Stoffen nicht überschreiten dürfen. Während § 13 Abs. 1 auf den Zeitpunkt abstellt, zu dem die Erzeugnisse zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, gilt die Höchstmengenfestsetzung in § 13 Abs. 2 ohne daß dort auf einen bestimmten Zeitpunkt abgestellt wird. In Anlehnung an § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 - neu - sowie an die im Lebensmittelrecht in diesem Bereich getroffenen Regelungen (Rückstands-Höchstmengenverordnung; Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung; Schadstoff-Höchstmengenverordnung) sollte der für die Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen maßgebliche Zeitpunkt vereinheitlicht und auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens abgestellt werden. Dieser Zeitpunkt berücksichtigt auch die Intention der vorgenannten Regelungen, nämlich den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Ein einheitlicher Zeitpunkt erleichtert zudem den Vollzug dieser Regelungen durch die Weinüberwachungsbehörden und dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 4

Da in anderen Mitgliedstaaten die Verwendung der in § 47 genannten Getränke bei der Herstellung weinhaltiger Getränke erlaubt ist, sollte auch den deutschen Herstellern weinhaltiger Getränke diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 des Weingesetzes.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung.

Rechtsgrundlage: § 21 Nr. 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung.

Rechtsgrundlage: § 21 Nr. 3 und 5 des Weingesetzes.

Zu Nummer 7

Nach Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen auf dem gleichen Teil des Etiketts, auf dem die vorgeschriebenen Angaben stehen, die Angaben „Steillage“, „Steillagenwein“, „Terrassenlage“ und „Terrassenlagenwein“ gemacht werden, wenn sie zur Bezeichnung eines deutschen Tafelweines oder Qualitätsweins b.A. dienen, sofern die deutschen Vorschriften über die Verwendung dieser Begriffe erfüllt sind.

Es sind nunmehr die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Begriffe für inländischen Wein verwendet werden dürfen.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 8

Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 9

In Anlage 2 der Weinverordnung sind einige bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails zugelassene Stoffe aufgeführt, deren Zusatz bereits auf Grund des Verweises in § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a der Weinverordnung auf § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Teil A der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung zugelassen ist. Diese Stoffe sind deshalb in Anlage 2 zu streichen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes.

Zu Nummer 10

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 11

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 12

Siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Artikel 2

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3

Neubekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten.

29.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.